Statuten

des

Kavallerie- und Reitvereins Seeland-Aarberg

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Unter dem Namen "Kavallerie- und Reitverein Seeland-Aarberg" besteht mit Sitz in Aarberg ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, der folgendes bezweckt:

- a) Förderung des Pferdesportes;
- b) Ausbildung von Reiter und Pferd, insbesondere in den Sparten Dressur, Vielseitigkeit und Springen;
- c) Organisation von Kursen und Veranstaltungen, wie gemeinsames Ausreiten, Spring- und Dressurprüfungen;
- d) Betreuung der Junioren und deren Förderung in reiterlicher Hinsicht;
- e) Erziehung zu korrektem Reiten in Feld und Wald;
- f) Pflege der Kameradschaft und der Tradition.

Art. 2

Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Verein ist Mitglied folgender Verbände:

- a) Zentralschweizerischer Kavallerie- und Pferdesportverband (ZKV)
- b) Dadurch beim Schweizerischen Verband für Pferdesport (SVPS)
- c) Reiterinteressengemeinschaft Seeland (RIG)

II Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Aktivmitgliedern
- d) Junioren
- e) Passivmitgliedern

Art. 4

a) Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag. Bei der Ernennung ist eine Urkunde zu überreichen.

b) Freimitglieder

Aktivmitglieder, inkl. Juniorenjahre, welche dem Verein während 25 Jahren insgesamt angehören, erhalten die Freimitgliedschaft. Freimitglieder geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag. Anlässlich der Hauptversammlung ist ihnen eine Urkunde zu überreichen.

c) Aktivmitglieder

Der Vorstand kann Interessierte ab 18 Jahren nach schriftlicher Anmeldung provisorisch mit allen Rechten und Pflichten der Aktivmitglieder, ausgenommen sind Stimm- und Wahlrecht, aufnehmen. Die definitive Aufnahme erfolgt frühestens 12 Monate nach der provisorischen Aufnahme durch die Hauptversammlung, sofern die oder der Interessierte aktiv mitgemacht hat und vom Vorstand vorgeschlagen wird. Werden die Pflichten vom Probejahrmitglied innerhalb der Probezeit nicht wahrgenommen, kann der Vorstand die Mitgliedschaft vorzeitig beenden. Aktivmitglieder eines anderen Reitvereins können ohne das 12 Monate dauernde Provisorium vom_Vorstand der Hauptversammlung zur Aufnahme vorgeschlagen werden. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Aktivmitglieder dürfen unter dem KRV Seeland-Aarberg an offiziellen Veranstaltungen teilnehmen.

d) Junioren

Minderjährige ab dem zurückgelegten 10. Altersjahr können nach schriftlicher Anmeldung beim Vorstand von diesem in den Verein aufgenommen werden. Die Junioren werden angehalten, aktiv im Verein mitzumachen. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit, haben an der Hauptversammlung Zutritt, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

e) Passivmitglieder

Alle um die Förderung des Vereins bemühten natürlichen Personen können dem Verein als Passivmitglieder beitreten. Sie können vom Vorstand zuhanden der Hauptversammlung aufgenommen werden. Sie sind berechtigt an geselligen Anlässen teilzunehmen. Der Übergang von der Aktivmitgliedschaft zur Passivmitgliedschaft kann jeweils auf die nächste Hauptversammlung durch Willenserklärung vollzogen werden. Die Aufnahme eines

Passivmitgliedes als Aktivmitglied muss vom Vorstand beantragt werden und von der Hauptversammlung genehmigt werden. Passivmitglieder haben an der Hauptversammlung Zutritt, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5

Pflichten der Mitglieder

- a) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften im Interesse des Vereins tätig zu sein und den Statuten nachzuleben und die Reglemente zu befolgen. An reitsportlichen Anlässen sind die Mitglieder gemäss Reglement verpflichtet, mitzuhelfen.
- b) Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung bestimmt. Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben den Aktivmitgliederbeitrag zu entrichten. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Aktiv- und Juniorenmitglieder bezahlen beim Eintritt in den Verein einen einmaligen Beitrag, welcher von der Hauptversammlung bestimmt wird.
- c) Die Details der Beiträge werden im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 6

Austritt aus dem Verein und Verlust der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein kann mit schriftlicher Austrittserklärung jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis Ende des laufenden Vereinsjahres beitragspflichtig.

Das Nichtbezahlen des Jahresbeitrages innert 10 Tagen nach eingeschriebener Mahnung durch den Kassier wird als Austrittserklärung betrachtet.

Art. 7

Ausschluss und Suspension durch den Vorstand

Ein Mitglied, das in grober Weise gegen den Reiterakt oder gegen die Statuten oder gegen die Reglemente verstösst und den Beschlüssen des Vereins nicht nachlebt, kann auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

In krassen Fällen ist der Vorstand befugt, das Mitglied hinsichtlich seiner Vereinsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu suspendieren; das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören und mit eingeschriebenem Brief darüber zu informieren. Der Vorstand muss die Mitglieder binnen 30 Tagen schriftlich über eine ausgesprochene Suspension orientieren.

Das suspendierte Mitglied verliert für die Dauer der Suspension seine Rechte im Reitverein; die Betragspflicht bleibt bestehen.

An der nächstfolgenden Hauptversammlung wird über den definitiven Ausschluss oder den Verbleib mit allen Rechten des suspendierten Mitglieds Beschluss gefasst sofern dieses Mitglied nicht seinen Rücktritt bekanntgibt.

Art. 8

Lueg-Schützen

An das Lueg Schiessen dürfen vom Verein nur Schützen delegiert werden, die gemäss den Bestimmungen des Lueg Schiessen-Reglements dazu befugt sind. Für die Teilnahme am Lueg Schiessen erhalten die Schützen einen angemessenen Betrag, der auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung bestimmt wird.

III Die Organe des Vereins

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Hauptversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Rechnungsrevisoren
- D) Das OK Pferdesporttage
- E) Das OK Dressurtage

A Die Hauptversammlung

Art. 10

Traktanden

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts sowie Dechargeerteilung an den Vorstand
- d) Aufnahme von neuen Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
- e) Ausschluss von Mitgliedern oder Ablehnung von suspendierten Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
- f) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers und der übrigen

Vorstandsmitglieder

- g) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassiers des OK Pferdesporttage und des OK Dressurtage
- h) Wahl der Revisoren
- i) Genehmigung des Jahresprogramms (inklusive offizielle Veranstaltungen im folgenden Jahr)
- j) Genehmigung des Budgets
- k) Festsetzung von Beiträgen gemäss Statuten
- I) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Beschlussfassung über Traktandierungsanträge des Vorstands oder von Mitgliedern

Art. 11

Einberufung und Traktandierungsanträge

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge sind bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 12

Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dies 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Diesem Begehren ist innert 30 Tagen Folge zu leisten.

Der Vorstand ist überdies berechtigt, von sich aus eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

Art. 13

Mehrheit und Stimmrecht

In der Hauptversammlung entscheidet das einfache Mehr der abgegeben gültigen Stimmen, sofern die Statuten nicht eine 2/3-Mehrheit vorschreiben.

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Alle Mitglieder, ausgenommen provisorisch aufgenommene, Passivmitglieder und Junioren, haben an der Hauptversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder stimmen ausser bei ihrer Dechargeerteilung, mit. Bei Stimmgleichheit hat

der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los, sofern mehrere Mitglieder für das gleiche Amt die gleiche Stimmzahl auf sich vereinigen. Die Abgabe der Stimme erfolgt in der Regel offen, es sei denn, die Hauptversammlung beschliesse die geheime Abstimmung.

B Der Vorstand

Art. 14

Der Verein wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorstand bestehend aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder

Die anfallenden Arbeiten werden vom Vorstand unter den Vorstandsmitgliedern verteilt.

Art. 15

Amtsdauer und Wählbarkeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 16

Sitzungen

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Überdies kann jedes Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe beim Präsidenten die Einberufung innert nützlicher Frist verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig. Es wird ein Protokoll verfasst.

Art. 17

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

- a) Vertretung des Vereins gegen aussen und Besorgung der Geschäfte;
- b) Vorbereitung der Hauptversammlung und deren Einberufung;
- c) Vollziehung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- d) Provisorische Aufnahme von Mitgliedern, Beschlussfassung über Ausschlussanträge an die Hauptversammlung und Suspensionen;
- e) Organisation der zu veranstaltenden Trainings und Kurse, Vereinsanlässe und Veranstaltungen, ausgenommen offizielle Veranstaltungen;
- f) Regelmässige Information der Mitglieder;
- g) Unterhalt der Infrastruktur.

h) Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht gemäss Gesetz oder dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 18

Finanzkompetenzen

Der Vorstand besitzt die Kompetenz, Ausgaben ausserhalb des Budgets bis Fr. 5'000.-- pro Jahr zu beschliessen.

Art. 19

Rechnungsjahr und Haftung

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten nur mit dem Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 20

Pflichten der Vorstandsmitglieder

- a.) Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet sowohl Sitzungen des Vorstandes, als auch diejenigen der Hauptversammlung. Er führt die rechtverbindliche Unterschrift kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied, bei Geldgeschäften mit dem Kassier.
- b.) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit.
- c.) Der Kassier besorgt die Jahresrechnung und erstellt einen Budgetentwurf.

C Die Rechnungsrevisoren

Art. 21

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 22

Die Revisoren prüfen auf Ende des Vereinsjahres die Rechnung des Vereins inklusive der Rechnungen der bestehenden OK's und legen der Hauptversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

D OK Pferdesporttage

Art. 23

Das OK Pferdesporttage besteht aus Präsident, Vizepräsident und Kassier und einer Vertretung des Vorstands, welche von der Hauptversammlung gewählt werden. Sie werden jeweils für 1 Jahr gewählt und sind wiederwählbar. Die restlichen Mitglieder kann das OK selber bestimmen.

Art. 24

Die Aufgaben des OK Pferdesporttage werden in separaten Pflichtenhefter geregelt. Der Kassier besorgt den Abschluss der Veranstaltung und erstellt das Budget. Beides wird zuhanden der Hauptversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

E OK Dressurtage

Art. 25

Das OK Dressurtage besteht aus Präsident, Vizepräsident und Kassier und einer Vertretung des Vorstands, welche von der Hauptversammlung gewählt werden. Sie werden jeweils für 1 Jahr gewählt und sind wiederwählbar. Die restlichen Mitglieder kann das OK selber bestimmen.

Art. 26

Die Aufgaben des OK Dressurtage werden in separaten Pflichtenhefter geregelt. Der Kassier besorgt den Abschluss der Veranstaltung und erstellt das Budget. Beides wird zuhanden der Hauptversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

IV Besonderes

Art 27

Kurse und Beiträge

Die Beiträge für die Trainings werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung bestimmt. Für einzelne Kurse kann nach Beschluss des Vorstandes ein Kursgeld erhoben werden. Die Durchführung und die Gestaltung der Kurse und Trainings ist Sache des Vorstandes.

Art. 28

Gestiftete Preise oder Wanderpreise

Für Wanderpreise oder Spezialpreise, die von Mitgliedern oder Gönnern gestiftet werden, ist vom Spender, wenn gewünscht, ein separates Reglement zu erstellen; dieses muss vom Vorstand genehmigt werden.

Art. 29

Ehrungen

Spezielle Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und an der Hauptversammlung bekanntgegeben.

V Schlussbestimmungen

Art. 30

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 31

Statutenrevision

Statutenänderungen können nur beschlossen werden, wenn 2/3 der an der Hauptversammlung stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Art. 32

Fusion

Eine Fusion ist nur möglich mit Vereinen, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen wie der KRV Seeland-Aarberg. Eine Fusion kann nur an der Hauptversammlung bei einem Stimmenmehr von 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Art. 33

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, an der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und zwar mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Wenn nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, wird innert 14 Tagen eine zweite ausserordentliche Hauptversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; auch in diesem Fall ist die 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Hauptversammlung bestimmt, was mit dem Vereinsvermögen geschehen soll.

Art. 34

Inkrafttreten

Die Vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen des KRV Seeland-Aarberg vom 27. Februar 2015 sowie sämtliche protokollarischen Änderungen und treten mit ihrer Annahme in Kraft.

| Genehmigt an der Hauptversammlung vom 9. März 2019. | |
|---|-----------------|
| Die Präsidentin: | Die Sekretärin: |

Bettina Eggimann-Peter Julia Burri